

VERORDNUNG (EG) Nr. 547/2001 DER KOMMISSION**vom 20. März 2001****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. April 2001 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000.

- (2) Es empfiehlt sich daher, ab 1. April 2001 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 einen Verringerungskoeffizienten auf die Beträge anzuwenden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. April 2001 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,22 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 20. März 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.